

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle  
Nr. 50.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 188.

Mittwoch, 14. August 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis mittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 49 mm dritte Spaltenbreite 18 Pfg. (Zustellpreis 12 Pfg.) Beilagenänderung und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Druck- und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Wettstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Otschah ist in Mantich die Maul- und Klauenseuche amtlerärztlich festgestellt worden.

Für die sämtlichen links der Elbe gelegenen Ortschaften des Bezirks der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft treten die Bestimmungen in § 168 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 fig.) — abgedruckt in Nr. 128 des Riesfaer Tageblattes vom 5. Juni 1912 — wieder in Kraft.

Großenhain, den 13. August 1912.

1831 c E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Direktorium der Reichsversicherungskasse für Angestellte hat unterm 20. Juni 1912 eine Anweisung über den Kreis der nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen herausgegeben, worauf die Beteiligten (Gemeindeführer, Arbeitgeber, Angestellte) mit dem Bemerkten hingewiesen werden, daß die Anweisung von der Verlagsbuchhandlung von Bernhard Paul in Berlin S.W. 48, Wilhelmstraße 22 a bezogen werden kann. (Einzelpreis 40 Pfg., 5 Stück 1,75 M., 10 Stück 3,25 M., 25 Stück 7,50 M., 50 Stück 14 M., 100 Stück 25 M.)

Großenhain, am 12. August 1912.

1766 b F. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Versicherung für Angestellte.

Nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) sind von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen Beisitzer für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht und können von der Reichsversicherungskasse oder der Rentenausschüssen bei Verlegung ihrer Geschäfte zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Sie sind also die Vertreter der Beteiligten bei der Ausführung und Handhabung des Versicherungsgeetzes für Angestellte.

Die Wahlen der Vertrauensmänner werden voraussichtlich im Oktober d. J. stattfinden. Hierbei gilt als Ausweis für die versicherten Angestellten die Versicherungskarte,

für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten. Die Versicherungskarten werden von den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung für die versicherten Angestellten ausgestellt, insoweit sie nicht Mitglieder von Gewerkschaften sind. Voraussetzung für die Ausstellung der Versicherungskarte ist, daß der versicherte Angestellte zuvor die Vordrucke einer Aufnahme- und Versicherungskarte, welche bei den Ausgabestellen unentgeltlich erhältlich sind, ausgefüllt und der Ausgabestelle eingereicht hat.

Alle versicherten Angestellten werden aufgefordert, sich schleunigst von der Ausgabestelle, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, oder von ihrem Arbeitgeber, sofern er im Besitze der Vordrucke ist, die Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte verabreichen zu lassen und unter Einreichung der ausgefüllten Vordrucke bei der Ausgabestelle ihres Beschäftigungsorts die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Jeder die Ausfüllung gibt die mit den Vordrucken auszufüllende Belehrung aus.

Als Ausweis ist der Ausgabestelle der Steuerzettel und gegebenenfalls die Quittungskarte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorzulegen.

Versicherte Angestellte, welche bei den Wahlen nicht im Besitze einer Versicherungskarte sind, gehen ihres Wahlrechts verlustig.

Die Arbeitgeber, welche versicherte Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, bis zur Wahl sich von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten ausstellen zu lassen. Ohne diese Bescheinigung können sie zur Wahl nicht zugelassen werden.

Ausgabestellen sind für die Gemeinden und Ortsbezirke die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher.

Großenhain, am 14. August 1912.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Wir geben hiermit bekannt, daß

Herr Assessor Dr. jur. Walther Leipnig

von uns als Notar in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. August 1912.

Rtg.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 14. August 1912.

—\* Die Feldartillerie-Regimenter 32 und 68 verlassen morgen, den 15. d. M., früh die Garnison und rücken zu den Regiments- und Brigade-Übungen, die in der Amtshauptmannschaft Döbeln und Otschah abgehalten werden, aus. Sie werden wie folgt verquartiert:

Regiment 32:

vom 15. August mittags bis 24. August früh:

Regts.-Stab und Stab 1. Abteilung in Modrich, 1. Batterie in Tronitz, Haschwitz und Bennewitz, 2. Batterie in Jeshitz, Rittgerut und Modrich mit Jeshitz, 3. Batterie in Graumnitz mit Oßnig und Pölschitz, Stab 2. Abteilung in Riebig mit Pölschitz, 4. Batterie in Schrebitz mit Döbeln, 5. Batterie in Oßnig mit Pölschitz und Schrebitz, 6. Batterie in Riebig mit Pölschitz.

vom 24. August mittags bis 26. August früh:

Regts.-Stab in Döbeln, Stab 1. Abteilung in Großbauschitz, 1. Batterie in Röttschitz und Miera, 2. Batterie in Großbauschitz, 3. Batterie in Tschornitz mit Pölschitz und in Miedewitz, Stab 2. Abteilung in Döbeln, 4. Batterie in Pölschitz und Pölschitz, 5. Batterie in Oberanschwitz, 6. Batterie in Oßnig.

vom 26. August mittags bis 27. August früh:

Regts.-Stab in Hof, Rittgerut, Stab 1. Abteilung und 1. Batterie in Jahnna mit Goldhausen und Binnewitz, 2. Batterie in Pölschitz, 3. Batterie in Salbitz mit Pölschitz und Weichertitz, Stab 2. Abteilung in Stauschitz, Rittgerut, 4. Batterie in Hof, 5. und 6. Batterie in Stauschitz.

Regiment 68:

vom 15. August mittags bis 26. August früh:

Regts.-Stab in Bätzewitz, Rittgerut, Stab 1. Abteilung in Pölschitz, 1. Batterie in Pölschitz und Oselitz, 2. Batterie in Einselewitz, 3. Batterie in Bätzewitz mit Baderitz und Miedewitz, Stab 2. Abteilung in Pölschitz, 4. Batterie in Oßnig mit Pölschitz und Redewitz, 5. Batterie in Ober- und Niederschönwitz und Obergoseln, 6. Batterie in Oßnig.

vom 26. August mittags bis 27. August früh:

Regts.-Stab und Stab 1. und 2. Abteilung, 1. und 2. Batterie in Otschah mit Oßnig, 3. Batterie in Ober- und Niederwuschwitz, 4. Batterie in Auerbach mit Döbeln, 5. Batterie in Schmorren und Langschwitz, 6. Batterie in Hohenmüssen. — Am 20. August halten die Feldart. Regts. 32 und 68 ihre Scharschützen im Gelände südw. Auerbach ab. — Am 27. August kehren sie wieder in die Garnison zurück, um an der Kaiserparade am 29. August teilzunehmen. Am 30. August früh rücken sie zu den Brigade-

Mandoern der 88. und 89. Infanterie-Brigade bei Otschah und Waldheim aus.

—\* Vor einer leider nicht allzu großen Zuhörerschaft gaben gestern abend die Kapelle des hiesigen Pionierbataillons und die Kapelle des Feldart. Regts. Nr. 68 im Stadtpark ein großes Doppelkonzert. Daß die Veranstaltung nicht ganz den Besuch fand, den sie verdient hätte, lag gewiß daran, daß das Publikum der herrschenden Wetterlage nicht recht traute. Bei günstigem Wetter hätte das Konzert gewiß eine große Anziehungskraft ausgeübt, gehörte doch — wenigstens bisher — ein Doppelkonzert hier zu den Seltenheiten. Der Aufenthalt im Freien war gestern abend angenehmer, als sich vermuten ließ, und wenn sich gegen Schluß des Konzertes die Abendühle doch fühlbar machte, so konnte dies den gebotenen Genuß des Publikums nicht beeinträchtigen. Gatten doch die Leiter der Kapellen für den Abend ein Programm zusammengestellt, wie es hier nur selten zur Vorführung gelangt. Der erste Teil der Vortragsfolge wurde von Stücken ausgefüllt, die bei dem großen Japsenreich in Dresden am 29. August zur Ausführung kommen, und zwar dem Ordnungsmarsch aus „Die Follungen“ von Kreisler, der „Phygelia“-Ouverture von Gluck, dem „Androskianischen Vokalchor“ von Volpi und Kriegsplanaren und Königsgeliebte aus „Lohengrin“ von Wagner. Diese Stücke, ebenso die Overture zur Oper „Rebucadnegar“ von Verdi und der Walzer „Wenn die Füßchen sie haben“ von Gilbert gelangten unter der Leitung des Herrn Musikmeisters Gimmier in eindrucksvoller und höchst lobenswerter Ausführung zur Darbietung. Die Vortragsfolge enthielt noch eine weitere Nummer aus dem bevorstehenden musikalisch-militärischen Schauspiel in Dresden, und zwar den Königsmarsch von R. Strauß, der unter Leitung des Herrn Musikmeisters Otto in ansprechender Form dargeboten wurde. Den Schluß des Programms bildete das Caro'sche Schlachtenbild, das unter Musikmeister Ottos Leitung eine Begeisterung weckende Wiedergabe erfuhr. Nach jeder Darbietung gependeter lebhafter Beifall der Zuhörer war die Dankesquittung für den bereiteten Genuß. Mehrere von der Musik zugegebene schnelle Märche waren die Folge. Die hiesige Illumination des Konzertsplatzes und die am Schluß des Schlachtenpotpourris abgebrannten Buntpfeuer trugen ebenfalls dazu bei, die Befriedigung des Publikums über den Abend zu erhöhen.

—\* Im Hotel „Stern“ veranstaltet morgen die Pionierkapelle ein Extra-Konzert (Streichmusik) mit nachfolgendem Ball. (Siehe auch Anzeigenteil.)

—\* Neue Vorschriften für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ordnet die Kreisverwaltung für ihren Regierungsbezirk mit Ausnahme des

Stadtkreises Dresden wie folgt an: Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer in der Stunde fahren. Dieselben Wegefahrten innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde gefahren werden darf, sind durch Warnungstafeln gekennzeichnet. Die Kreisverwaltung weist noch ausdrücklich darauf hin, daß die Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen im § 13 Absatz 3 eine Reihe von Vorschriften für besondere Fälle enthält, in denen nur langsam und mit äußerster Vorsicht gefahren werden soll. Diese Vorschriften sind streng zu beachten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den Strafvorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 geahndet.

—\*(Nach dem Gesetze über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (§ 78) sind Anmeldungen zur Gebäudeversicherung schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Verwaltungsbehörde anzubringen, und zwar in Städten mit der Reichsstadtordnung beim Stadtrate, in Städten mit der Städteordnung für kleinere und kleinere Städte bei dem Bürgermeister, in Landgemeinden und selbständigen Ortsbezirken bei der Amtshauptmannschaft (§ 4 Abs. 1). Der Gemeindevorstand ist nur ausnahmsweise für die Anmeldungen zuständig, wenn ihm das Ministerium des Innern die selbständige Erledigung der Geschäfte einer unteren Verwaltungsbehörde übertragen hat (§ 4 Abs. 2). Gleichwohl kommt es in Landgemeinden häufig vor, daß die Gebäudeeigentümer die Anmeldungen, die ihnen nach dem Gesetze (§ 74) obliegen, auch dann bei dem Gemeindevorstande statt bei der zuständigen Amtshauptmannschaft anbringen, wenn der Gemeindevorstand mit der selbständigen Erledigung der Geschäfte für die Landesanstalt nicht betraut ist. Selbstverständlich kann er die Weitergabe der Anmeldungen an die Amtshauptmannschaft übernehmen, verpflichtet aber ist er hierzu nicht, und die Versicherung und folglich auch die Entschädigungspflicht der Landesanstalt beginnt in jedem Falle erst mit dem Eingange der Anmeldung bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 72 Abs. 1). Die Abgabe der Anmeldung bei einer anderen Behörde, insbesondere bei einem Gemeindevorstand, der nicht zugleich selbst die untere Verwaltungsbehörde vertritt, hat diese Wirkung nicht. Verabfolmt oder verzögert daher der Gemeindevorstand einmal die Weitergabe der Anmeldung an die zuständige Behörde, so kann der Eigentümer dadurch schwer geschädigt werden, da er beim Eintritt eines Brandfalles für die Gegenstände,